

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

des Verbandes Elsaß-Lothringischer Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld, der Zwangsinnung der Uhrmacher, Goldschmiede und Optiker zu Bochum, der Zwangsinnung für das Uhrmacher-, Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn und der Uhrmacher-Vereinigung zu Stendal.

Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe auf dem Titelblatt.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener, Leipzig.

Sernsprech-Anschluß Nr. 2991.

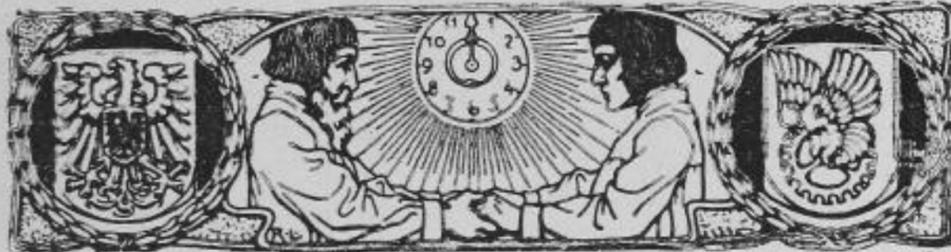
Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet!

Nr. 7

Leipzig, 1. April 1907

14. Jahrg.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig.



Am 18. März fand im Hotel Herzog Ernst unsere allmonatliche Sitzung statt, die von den Mitgliedern Herren Friedrich, Hahn, Herrmann, Hofmann, Scheibe, Schneider, Scholze, Wacker und Wildner besucht war. Es kam zur Sprache, daß in letzter Zeit verschiedene Versandgeschäfte wieder ihre

marktschreierische Reklame

intensiver als sonst betreiben, und zwar gibt die Firma Mylius in Ulm jetzt in ihren Anzeigen offen zu, den größten Teil ihrer Spezialmarke „Renommee“ direkt an das Publikum abzusetzen, sie hat also die Umwandlung zu einem Versandgeschäft öffentlich vollzogen.

Zu denen, die nach ihrer Meinung und dem Wortlaut ihrer Ankündigungen berufen sind, die Welt und die Menschen, soweit diese Uhren brauchen, glücklich zu machen, gehört anscheinend das „Weltuhren“-versandhaus von S. Schröder, Berlin S., der eine

Kavalier-Weltuhr

(Schwarzwälder Fabrikat) anpreist. Dieses Wunder einer Uhr, welche nur glückliche Stunden anzeigen soll, da die intelligenten Schwarzwälder ihm fromme Wünsche mit auf den Weg geben, wird mit einer Neugold-Doppelkette, einem Kavaliererring, einer Krawattennadel und zwei Manschettenknöpfen zusammen für 4,85 M. verschickt.

Man kann sich daraus ein Bild machen, in welchem Einklange die Phantasie des Herrn Schröder mit den wahren Leistungen der Uhr, die so genau wie die Sonne zeigt, steht. Die Übertreibungen sind so plump, daß jedem, der darauf hineinfällt, eigentlich nur recht geschieht.

Unsere Feststellung, daß die Firmen Leopold Feith in W en und das Versandhaus Delta in Lugano identisch sind (siehe Bericht in Nr. 1 d. Jahrg.) hat den Zeitungsverlag veranlaßt, die Verleger vor den Inseraten des Genannten zu warnen. Einige Arbeiterblätter gehen erfreulicherweise noch weiter und warnen ihre Leser öffentlich vor Feith, wobei sie seine Geschäftspraktiken als Schwindel bezeichnen. Wenn alle deutschen Tageszeitungen sich zu derartigen Warnungen entschließen könnten, würde es mit dem Latein der ausländischen Versandhäuser bald zu Ende sein. Hoffen wir, daß durch unsere Bemühungen dieses Ziel erreicht wird. Wenn wir dabei die Unterstützung der Handwerkskammern erhalten, die ihre Tätigkeit, wie folgendes beweist, sehr wohl auf unsere Interessen erstrecken, so muß uns schließlich ein Erfolg zuteil werden.

Das Thema

Uhren als Zugabeartikel

bildet bekanntlich seit Jahren eine ständige Klage unserer Kollegen. Am schlimmsten wird die Schädigung der Uhrmacher dabei durch die Zigarren- und Zigarrettenfabriken mit ihrem Kuponverkauf betrieben. Dieses System besteht darin, daß den Käufern von Zigarretten Gutscheine eingehändigt werden, auf die sie später, wenn eine genügende Anzahl Scheine gesammelt sind, allerlei Gegenstände, besonders aber Uhren, geschenkt erhalten. In vielen Gastwirtschaften liegen die Kataloge der Zigarrettenfabriken mit ihren Gewinnversprechungen aus und reizen das Publikum, sich diese Gewinne zu verschaffen. Dem Uhrmacher entgeht natürlich in jedem dieser Fälle ein Geschäft. — Erst dieser Tage schickte uns ein Kollege den Prospekt der Firma O. Kranich, Landsberg a. W., die auf Fahrräder Uhren als Geschenke gibt.

Der Trustabwehrausschuß zu Frankfurt a. M. hat nun zur Abwehr dieser Schäden folgenden

Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung, betreffend die Unterdrückung des sogenannten Gutscheinsystems im Warenhandel

vorbereitet:

„Wer bei Verkäufen und Lieferungen von Waren, für wiederholte Käufe Waren oder Leistungen anderer Art als Geschenk verspricht, kann auf Unterlassung dieses Geschäftsgebahrens in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, welcher Waren gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden.“

Die Gewährung von Preisnachlässen für Barzahlung wird hiervon nicht berührt.

Begründung:

Der fortgesetzt schärfer werdende Wettbewerb um die Kundschaft im Warenhandel hat dazu geführt, daß das Handelsgewerbe und insbesondere der Kleinhandel im Angebot Auswüchse zeitigt, welche zwar gegen eine gesetzliche Bestimmung nicht verstoßen, die sich aber mit den Anschauungen und Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmanns nicht vereinbaren lassen.

Dies gilt insbesondere von dem durch den amerikanischen Tabaktrust nach Deutschland verpflanzten und sehr bald zu starker Verbreitung gebrachten sogenannten Gutscheinsystem. Den Waren werden Gutscheine (Coupons) beigelegt, durch welche den Verbrauchern für die Ablieferung einer bestimmten Anzahl dieser Scheine bis zu einem bestimmten Zeitpunkte ein Geschenk versprochen wird. Es werden dabei Geschenkkataloge ausgegeben, welche zahlreiche